

Verwalterin des Staatsvermögens, sie könne daher dergleichen Erlasse nicht gewähren, sie könne es nur abwarten, ob die Stände darauf antrügen, oder ob die Betheiligten den Rechtsweg einschlugen. Wenn der letzte Fall einträte, so würde die Regierung abwarten, welchen Gang der Rechtsstreit nähme, und könnte nur dann, wenn auf dem Rechtswege die Sache zweifelhaft schiene, sich auf einen Vergleich einlassen; denn der Regierung schien es nicht zweifelhaft, und sie würde daher den Rechtsweg ruhig abwarten können. Ein anderer Grund aber, den der Herr Staatsminister in der Deputation anführte, war der, daß im Lande unzählige solche Verträge wirklich existiren. Diese würden durch einen solchen Fall alle alterirt werden. Es wären sowohl Verträge gegen den Fiskus abgeschlossen, als wie auch solche, die mit Privatpersonen abgeschlossen wären. Die natürliche Folge davon würde sein, daß eine große Menge Prozesse daraus entstünden, die höchst wahrscheinlich größtentheils zum Nachtheil der Verpflichteten ausfallen würden, und also diese dadurch in einen weit größeren Nachtheil versetzt werden könnten. Es hat diese Ansicht bei der Minorität der Deputation auch die richtige zu sein geschienen, und deswegen hat sie ihre Erklärung dahin abgegeben.

Abg. Oberländer: Ich gehöre zur Majorität der Deputation, welche darauf angetragen hat, die Regierung zu ersuchen, den Petenten das Geldäquivalent für den Kinderdienstzwang zu erlassen. Von den allgemeinen Gründen, aus denen man solche Zwangsdienste für Leibeigenschaftslasten halten muß, weil sie nicht auf Liegenschaften, sondern auf Köpfen ruhen, will ich hier ganz absehen. Aber bezweifeln läßt sich doch nicht, daß der Kinderdienstzwang ein Ausfluß und unerfreuliches Ueberbleibsel der Leibeigenschaft ist. Ich glaube, für diese werden sich in der Kammer keine Sympathien finden. Allein auch in rechtlicher Beziehung und mit dem Ablösungsgesetz in der Hand kann ich mich durchaus nicht überzeugen, daß das Gesuch nicht begründet sein soll. Es ist sich von dem königl. Commissar auf §. 32 des Ablösungsgesetzes bezogen worden. Dort heißt es: „daß zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes bereits abgeschlossene Ablösungsverträge, ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen die Auseinandersetzung dabei erfolgt ist, in Kraft bleiben.“ Also das heißt, früher abgeschlossene Verträge sollen in Kraft bleiben, wenn dabei auch die Grundsätze, welche über die Art und Weise der Ablösung vorgeschrieben sind, nicht beobachtet worden; allein im Ablösungsgesetz ist ausdrücklich gesagt, daß für Ablösung dieser Kinderzwangsdienste keine Grundsätze zu geben wären, da sie unentgeltlich wegfallen sollen. Wenn also für die Ablösung des Kinderdienstzwangs gar keine Grundsätze aufgestellt worden, so kann sich diese §. auch nicht auf dieselben beziehen; im Gegentheil nach §. 53 waren diese Verträge sofort annullirt, weil nach dem Grundsätze, daß der Werth einer Sache an die Stelle der Sache selbst tritt und umgekehrt der Werth nicht mehr gefordert werden durfte, weil die Sache selbst für nicht mehr existirend erklärt worden war. Diese Verträge waren doch nichts Anderes, als eine Anerkennung des Kinderzwangsdienstes und die Erklärung, daß man sie auf die eine oder die andere Weise leisten wolle. Sagt

nun das Gesetz, sie sind gar nicht mehr zu leisten, so möchte ich wissen, was da zweifelhaft ist. In der befürchteten Consequenz kann ich übrigens durchaus keine Gefahr erblicken, in der Consequenz des Rechtes und der Gerechtigkeit kann ich nie Gefahr erblicken; Gefahr kann ich nur in der Consequenz des Unrechtes und der Ungerechtigkeit finden. Auch ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht von Privatpersonen, sondern vom Staate handelt; und ich glaube, der muß mit gutem Beispiele vorangehen, und da Nichts fordern, wo eine offenbar verletzende Ungleichheit entsteht. Wenn die Minorität der Deputation der Regierung nur anheimgeben will, ob sie die Billigkeit des Gesuches der Petenten anerkennen und demselben stattgeben wolle, so ist das so gut wie kein Antrag. Ich habe dies schon in der Deputation ausgesprochen; denn die Regierung hat dann nicht einmal nöthig, sich darüber zu erklären; das sind meine Gründe, die ich noch denjenigen beifüge, welche bereits im Deputationsgutachten enthalten sind.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent will der geehrten Kammer den betreffenden Recept vortragen, damit dieselbe daraus entnehme, ob darin ein unwiderruflicher Vertrag über das Aufhören eines Rechtes durch Ablösung enthalten oder das Uebereinkommen darüber nur auf kurze Zeit getroffen sei und somit der Vertrag der Aufkündigung unterliege. Jedenfalls ist dies auf die Sache vom entschiedensten Einfluß.

Referent Abg. Schumann: Ich werde bei dem Vorlesen bloß auf das Materielle mich beschränken. Es heißt also: „Es haben nämlich die vormaligen Elfelder Unterthanen zu Berda, namentlich: 1) Johann George Lorenz, 2) Johann Gottlieb Bernhardt, 3) Karl Friedrich Michel, 4) Johann Gottlob Dunger, 5) Johann Michael Ebel, 6) Meister Karl Friedrich Reinhold, Müller, 7) Gottlob Seyfert, 8) Johann Gottlob Fickert, 9) Johann Gottlieb Kaiser, 10) Johann George Korndörfer, 11) Christian Gottlob Lorenz, 12) weil. Johann Gottlieb Kaisers Erben, nicht nur die ihnen obliegende Verbindlichkeit zu Leistung des Kinderdienstzwangs in das Gut Elfeld anerkannt, sondern auch angelobt, statt der Leistung desselben in natura ein Geldäquivalent dafür zu bezahlen und zwar nach Verhältniß ihrer Besizungen: Johann George Lorenz, Johann Gottlieb Bernhardt und Karl Friedrich Michel, ein Jeder Einen Thaler — — alljährlich, Johann Gottlob Dunger und Johann Michael Ebel, rücksichtlich ihrer, in Vergleichung mit den übrigen Viertelhofbesizern, bereits aufgehenden, ungleich stärkern Erbzinsen, jeder Einen Meißnischen Gulden, à 21 Ngr. alljährlich, Meister Karl Friedrich Reinhold, Gottlob Seyfert und Johann Gottlob Fickert Sechszehn Groschen alljährlich, endlich Johann Gottlieb Kaiser, Johann George Korndörfer, Christian Gottlob Lorenz und weil. Johann Gottlieb Kaisers Relicten, ein jeglicher Zwölf Groschen alljährlich (sfr. fol. 63b. sequ. junct. fol. 80 b. Act. alleg.), wogegen aber deren Söhne und Töchter von Leistung des Zwangsdienstes in natura verschont bleiben. Wenn nun, vermöge des fol. 2. Actor. alleg. befindlichen allerhöchsten